

61A-7406/460-21

An die  
Referatsleitungen der Abteilungen 3, 4, 5 und 6  
Referatsleitungen der Gruppe 71  
Referatsleitungen 11D, 13C, 72A, 72B

nachrichtlich:

VPräs'innen

Abteilungsleitungen 1 – 7, LS-AL

Gruppenleitungen 11, 12, 13, 21, 23, 31, 32, 41, 42, 51, 52, 53, 61, 62, 71, 72, 91

Referatsleitungen 13D, 23, 91, LS1, LS2, LS3

L-AVS, bDSB, Interne Revision, VPräs-Gz, Praes-Gz

61A alle Mitarbeiter/innen

per Mail

## **Umgang mit LSBTI (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Intersexuelle) im Asylverfahren**

Aus Anlass der jüngsten Pressemeldungen, in denen die Entscheidungspraxis des Bundesamtes im Kontext sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität von Antragstellenden kritisiert wurde, sowie der Vorwürfe mehrerer „Zwangsaustings“ unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes im Rahmen der Sachverhaltsklärung durch das Bundesamt, soll angesichts der besonderen Öffentlichkeitswirkung entsprechender Verfahren nochmals auf die zwingende Beachtung der bestehenden Regelungen der DA-Asyl hingewiesen werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für homo- und bisexuelle wie auch für inter- und transsexuelle Antragstellende gleichermaßen.

### **1. Sachverhaltsaufklärung während der Anhörung**

Wegweisend für den Umgang mit LSBTI-Antragstellenden im Asylverfahren sind drei Entscheidungen des EuGH vom 07.11.2013 (C- 199/12), vom 02.12.2014 (C-148/13 bis C-150/13) und 25.1.2018 (C-473/16), deren Kernaussagen in der DA-Asyl in einem eigens für die Thematik vorgesehenen Kapitel „Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI)“ vollumfänglich umgesetzt sind.

a) Zu beachtende Regelungen der DA-Asyl, Kapitel „Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“

- Den Antragstellenden ist es grundsätzlich nicht zumutbar, gefahrträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihnen andernfalls, z.B. wegen der sexuellen Ausrichtung drohen würde (sog. Diskretionsgebot). Das Diskretionsgebot gilt für homo- wie für bisexuelle Antragstellende gleichermaßen (so auch im Beschluss des BVerfG vom 22.01.2020, 2 BvR, 1807/19, nochmals bestätigt).
- Während der Anhörung sollen keine zudringlichen bzw. intimen Fragen gestellt oder eine Beurteilung anhand stereotyper Vorstellungen vorgenommen werden. Sexualpsychologische Gutachten werden vom Bundesamt weder in Auftrag gegeben noch gefordert oder als Beweismittel akzeptiert. Des Weiteren ist es unzulässig, einen „Test“ zum Nachweis der Homosexualität und/oder freiwillig vorgelegte Videoaufnahmen intimer Handlungen als Beweismittel anzunehmen. Insbesondere ist hier die persönliche Sphäre der Antragstellenden zu schützen.
- Es kann nicht allein aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellenden ihre homosexuelle Orientierung nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht haben, darauf geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig sind oder der entsprechende Sachvortrag unglaubhaft ist. Erforderlich ist eine Prüfung der gesamten Umstände des Einzelfalles. Eine Unglaubwürdigkeit bzw. -haftigkeit aufgrund nachgeholt Vortrags kann sich aus einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles ergeben.

b) Zu beachtende Regelungen der DA-Asyl, Kapitel „Sonderbeauftragte“:

- In der Anhörung soll eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen werden, um es insbesondere LSBTI-Antragstellenden zu ermöglichen, frei zu sprechen. Bedingt durch die Intimität der Fragen wird ggf. auch ein längerer Zeitrahmen für die Anhörung benötigt.
- Die Beteiligung eines/r Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung ist zwingend: Ist der Bezug eines Vortrages zur sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität schon vor der Anhörung bekannt, kann die Anhörung - bei Verfügbarkeit - durch eine/-n Sonderbeauftragte/-n durchgeführt werden. Andernfalls kann ein/-e Sonderbeauftragte/-r im Rahmen des Asylverfahrens beispielsweise auch nachträglich (vor Bescheiderstellung) beteiligt werden
- Bei begründetem Bedarf soll die Anhörung von einem/r Entscheider/-in gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Dies gilt auch für eingesetzte Sprachmittelnde.

## 2. Sachverhaltsaufklärung durch Anfragen an das AA (Auswärtige Amt)

Nachfolgende Regelungen der DA-Asyl sind für die Sachverhaltsaufklärung durch Anfragen an das AA zu beachten:

- 



[REDACTED] Die Weitergabe von intimen Informationen (hier: sexuelle Orientierung) zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Antragstellenden stellt bei Nichtbeachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dar (BVerfG, Beschluss vom 26.01.2005, 2 BvR 1899/04).

- [REDACTED]
- Bei einer Anfrage an das AA ist sorgfältig zu prüfen, ob der Sachverhalt nicht anderweitig geklärt und die Entscheidungsreife ohne eine solche Anfrage hergestellt werden kann und welche Informationen konkret zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich sind. Eine Sachverhaltsermittlung im Herkunftsland, die zu einer unumkehrbaren Preisgabe sensibler personenbezogener Informationen (wie z.B. die Homosexualität) an Dritte führt, kann, soweit sie nicht wegen unvertretbarer verfolgungsauslösender oder verfolgungverschärfender Wirkungen ohnehin ausscheidet, lediglich das letzte Mittel der Sachverhaltsaufklärung sein. (BVerfG, Beschluss vom 26.01.2005, 2 BvR 1899/04)

### **3. Häufige Fehlerquellen im Rahmen der Qualitätssicherung**

Im Rahmen der zentralen Qualitätssicherung zahlreicher Verfahren im Kontext sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität wurden häufige Fehlerquellen – u.a. auch im Hinblick auf die Anwendung o.a. Regelungen – identifiziert, die es zu vermeiden gilt.

- Bei der Sachverhaltsaufklärung ist insbesondere auf eine genaue Bezeichnung und Differenzierung zwischen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu achten (Unterschiede zwischen Homosexualität, Bisexualität, Transsexualität und Intersexualität).

- Zudem muss die Sachverhaltsermittlung bei einem Vortrag zur sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität darauf ausgerichtet sein, ob den Antragstellenden Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität droht. Es darf keine von der Verfolgungsgefahr losgelöste Prüfung und Bewertung der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität an sich erfolgen. Entscheidend ist die Prüfung der daran anknüpfenden Verfolgungsgefahr bei Rückkehr.

Das Rundschreiben wird auf dem [REDACTED] [REDACTED] abrufbar sein. Außerdem wird eine entsprechende Information in InfoPORT eingestellt.

Bitte unterrichten Sie unabhängig davon Ihre Mitarbeitenden über das Rundschreiben.

[REDACTED]

[REDACTED]